

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Band: 5 (1912-1913)
Heft: 12

Artikel: Das neue preussische Wasserrechts-Gesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steine konnten ebenfalls im Steinbruche gewonnen werden.

Die Steine wurden auf Gleisbahnen mit Gefälle vom Gewinnungsort zur Verwendungsstelle gebracht, so dass die beladenen Wagen von selbst zu Tal fahren. Die Beförderung in die Baugrube erfolgte auf Holzrutschen, an deren unterem Ende ein Pfostenbankett angebracht war, um eine Beschädigung des fertigen Mauerwerks durch die herabrollenden Steine zu verhindern. In dem Masse als die Mauerung fortschritt, wurden die Rutschen höher gelegt. Später erhielt die Transportbahn ihren Platz an dem linksseitigen Hang. Die Steinwagen wurden dann mittelst Drehscheiben auf das über die Mauer verlegte Gleis gebracht und die Steine an den Verwendungsstellen abgeladen.

Zur Mörtelbereitung wurde der erforderliche Quarzsand bei der Ausschachtung der Baugrube und in der Talsohle des Staubeckens gewonnen. Eine verhältnismässig geringe Menge musste von den in der Nähe der Talsperre vorhandenen Sandfeldern beschafft werden. Das Reinigen des Sandes erfolgte unter der Benutzung des Wölfelwassers in Sandwäschen. Zu diesem Zwecke leitete man das Bachwasser durch Holzrinnen. Der zu waschende Sand wurde alsdann in diese Rinnen gebracht und solange umgeschaufelt und geschwemmt, bis das Wasser klar abfloss. Die Fertigstellung des Bauwerks wurde in rund drei Bau Sommern bewirkt.



Das neue preussische Wasserrechtsgesetz.

Der preussische Landtag hat im Februar das neue Wasserrechtsgesetz verabschiedet. Damit ist die Arbeit eines Vierteljahrhunderts vollendet worden. Die Wichtigkeit der Sache an sich und der Umstand, dass auch die Schweiz vor dem Erlass eines Wasserrechtsgesetzes steht — die Anregung dazu geht nun auch schon auf zwanzig Jahre zurück —, rechtfertigen es, dass wir unsere Leser mit dem wesentlichen Inhalt des preussischen Gesetzes bekannt machen. Wir folgen dabei einer vortrefflichen Zusammenfassung von Regierungsbaumeister a. D. Dr. ing. Dondorff in der „Kölnischen Zeitung“.

Wie dringend dieses neue Gesetz not tat und wie gross seine praktische Bedeutung für die Interessenten, die Verwaltung und die Rechtspflege sein wird, kann man ermessen, wenn man bedenkt, dass das bisherige preussische Wasserrecht in einige 70 einzelne Gesetze und Verordnungen zersplittert war, die zum Teil einander widersprachen, zum Teil ein gesundes Rechtsgefühl nicht befriedigten, zum Teil aber auf ein so ehrwürdiges Alter zurückblickten — wie zum Beispiel die „Mühlenordnung vor die Schwarze Elster“ vom September 1561 oder die auf

dem linken Rheinufer gültige französische „Ordonnance sur le fait des eaux et forêts“ vom August 1669 —, dass ihre praktische Anwendung den Witzblättern billigen Stoff zum Spott über alte Zöpfe bot. Nun ist mit diesen Einzelbestimmungen — von einigen Ausnahmen abgesehen — aufgeräumt worden.

Einteilung der Gewässer.

Die Gewässer werden eingeteilt in Wasserläufe und in solche Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören. Unter die Wasserläufe fallen alle natürlichen oder künstlichen Gewässer, die beständig oder zeitweilig oberirdisch abfliessen, also auch Kanäle und solche Seen, die einen natürlichen oberirdischen Abfluss haben. Zu den Gewässern, die nicht zu den Wasserläufen gehören, wird auch das Grundwasser gezählt.

Die Wasserläufe nehmen im Gesetz naturgemäss den breitesten Raum ein. Während bisher hauptsächlich zwischen öffentlichen Flüssen, soweit sie schiffbar waren, und den nicht schiffbaren Privatflüssen unterschieden wurde, teilt das neue Gesetz die Wasserläufe in drei Ordnungen. Zur ersten Ordnung gehören die im Gesetz besonders bezeichneten Strecken der wichtigsten natürlichen und künstlichen Wasserläufe. Der zweiten Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe zugeteilt, die für die Wasserwirtschaft von grösserer Bedeutung sind; sie sollen durch ein Verzeichnis unzweideutig festgelegt werden. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur dritten Ordnung.

Eigentum an den Wasserläufen.

Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass die Wasserläufe erster Ordnung im allgemeinen Privateigentum des Staates, die übrigen Wasserläufe der Regel nach Eigentum der Anlieger sind, und dass sich das Eigentum nicht wie bisher auf das Bett beschränken, sondern auch auf die fliessende Welle erstrecken soll. Nach der Regierungsvorlage hätte die letztere Bestimmung die weittragende Folge und wohl auch hauptsächlich den beabsichtigten Zweck gehabt, durch Überlassung der fliessenden Welle und überhaupt des Benutzungsrechts der Wasserläufe erster Ordnung der Staatskasse eine beträchtliche Einnahmequelle zu erschliessen. In der Ansicht, dass solche fiskalischen Bestrebungen dem vom Gesetz erstrebten Zweck zuwider eine wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserschätze durch die Industrie hemmen würde, hat das Abgeordnetenhaus den Regierungsvorschlag auf Erhebung von Wasserzins abgelehnt und durch die Bestimmung ersetzt, dass ein Entgelt für die Benutzung des Wasserlaufs nicht erhoben werden darf.

Benutzung der Wasserläufe.

In der Benutzung der Wasserläufe unterscheidet das Gesetz den jedermann zustehenden Gemein-

gebrauch, die weitergehenden Befugnisse der Eigentümer und die besondern Nutzungsrechte, die durch Verleihung erworben werden können.

Nach den Bestimmungen über den Gemeingebrauch darf jedermann die natürlichen Wasserläufe erster Ordnung zum Baden, Waschen, Viehtränken, Kahnfahren, Eislaufen und zur Entnahme von Wasser und Eis für den eigenen Hausbedarf benutzen. Für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung sowie für künstliche Wasserläufe gilt dieses Recht des Gemeingebrauchs mit gewissen Einschränkungen. Die Wasserläufe erster Ordnung können ferner von jedermann zur Schiffahrt und Flösserei benutzt werden.

Die Einleitung von Abwässern in einen Wasserlauf ist jedem nach dem Gemeingebrauch gestattet. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Wasserpolizeibehörde erforderlich, es sei denn, dass das Recht zur Einleitung durch Verleihung erworben ist oder augenblicklich besteht und aufrechterhalten bleibt oder von einer andern zuständigen Polizeibehörde erteilt oder nach der Gewerbeordnung gegeben ist. Für unerlaubte Verunreinigungen von Wasserläufen kann zivil- und strafrechtliche Verfolgung eintreten. Zivilrechtlich haftet der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt, für den entstehenden Schaden, falls er die zur Verhütung der Verunreinigung im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Durch diese vom Abgeordnetenhaus in das Gesetz eingeführte Bestimmung wird ein Ausgleich angestrebt zwischen den Interessen der Industrie, die natürlich ihre Abwässer irgendwohin leiten muss, und dem öffentlichen Interesse an möglichster Reinhaltung der Flüsse. Strafrechtlich können der Unternehmer und der Betriebsleiter, sofern sie ein Verschulden trifft, mit Geldstrafen, der eigentliche Täter gar im Falle vorsätzlicher Verunreinigung mit Gefängnis bestraft werden.

Die besondern Rechte des Eigentümers bestehen darin, das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, Abwässer über den Gemeingebrauch einzuleiten und den Wasserspiegel zu heben und zu senken. Voraussetzung ist hierbei, dass andere hierdurch nicht geschädigt werden, dass insbesondere das Wasser nicht zum Nachteil anderer verunreinigt und der Grundwasserstand nicht zum Nachteil fremder Grundstücke verändert wird. Die letztere den Grundwasserstand schützende Bestimmung ist neu; sie ist von grosser Bedeutung und durchaus der Billigkeit entsprechend. Wer als Eigentümer an der Ausnutzung der Benutzungsrechte durch andere behindert ist, kann von diesen Schadloshaltung fordern, soweit dies den Umständen nach der Billigkeit entspricht.

Verleihung.

Die wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes betreffen die Verleihung. Der allgemeine Zweck der Einrichtung ist, eine möglichst ausgiebige

Wasserbenutzung im Interesse wasserwirtschaftlicher Unternehmungen zu ermöglichen, ohne dass ein öffentliches Interesse vorzuliegen braucht. Nach der Regierungsvorlage sollte durch Verleihung nur das Recht erworben werden können, einen Wasserlauf in den oben erwähnten Grenzen des gewöhnlichen Eigentümerrechts zu benutzen. Das Abgeordnetenhaus hat den Gedanken der Regierung weiter ausgebaut, indem es das Verleihungsrecht auf die Anlage von Häfen und Stichkanälen, von grössern Anlegestellen sowie von kommunalen und gemeinnützigen Badeanstalten (zum Beispiel Strandbädern) ausdehnte.

Die Verleihung kann dauernd oder auch nur auf Zeit erfolgen; im letztern Falle kann der Unternehmer nach Ablauf der Zeit eine Verlängerung fordern. Die Verleihung kann nur aus den im Gesetz angegebenen Gründen, vor allem mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, versagt werden. Wenn durch die Ausübung eines zu verleihenden Rechts andere geschädigt werden — zum Beispiel durch Einleitung von Abwässern —, so kann die Verleihung deswegen nicht versagt werden, sofern der Nutzen des Unternehmens den Schaden der andern erheblich übersteigt und der Unternehmer die benachteiligten entschädigt. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nur gegen volle Entschädigung des Unternehmers können verliehene Rechte wieder entzogen werden.

Bei Ausübung verliehener Rechte soll eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden verhütet werden, soweit dies mit der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

Verleihungsbehörde ist der Bezirksausschuss. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde beim Landeswasseramt zulässig. Mit diesem vom Abgeordnetenhaus in das Gesetz hineingebrachten Amt ist eine unabhängige Behörde geschaffen worden. Das Landeswasseramt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von ständigen Mitgliedern, die auf Lebenszeit ernannt werden, sowie aus Laienmitgliedern, die in Wasserangelegenheiten erfahren sind und ehrenamtlich auf sechs Jahre ernannt werden. Freilich wird die Zuständigkeit beider Instanzen hauptsächlich dadurch erheblich beschränkt, dass bei den wichtigsten natürlichen Wasserläufen erster Ordnung die Wasserpolizeibehörde aus Gründen des öffentlichen Wohles der Verleihung widersprechen kann und alsdann die Entscheidung bei den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe liegt.

Ausgleichung.

Für den Fall, dass mehrere Benutzungsrechte einander stören, sieht das Gesetz ein zweckmässiges Ausgleichungsverfahren vor, durch das die Rechte der einzelnen Beteiligten miteinander in Einklang gebracht und begrenzt werden sollen.

Unterhaltung der Wasserläufe.

Das Gesetz setzt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer fest. Diese Unterhaltung obliegt bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung dem Staate, bei natürlichen Wasserläufen zweiter Ordnung in der Regel den zu diesem Zweck zu bildenden Wassergenossenschaften, sonst den bisher Verpflichteten oder kommunalen Verbänden, bei den übrigen Wasserläufen dem Eigentümer oder, wenn er nicht zu ermitteln ist, dem Anlieger.

Ausbau der Wasserläufe.

Aus Gründen des öffentlichen Wohles können natürliche Wasserläufe erster und zweiter Ordnung ausgebaut werden durch Anlegung von Stauwerken, Hochwasserregulierung und dergleichen. Ausbauberechtigt sind ohne weiteres die Unterhaltungspflichtigen, bei Wasserläufen zweiter Ordnung auch der Staat oder zum Zweck des Ausbaues gebildete Genossenschaften. Bei natürlichen Wasserläufen zweiter Ordnung können die Unterhaltungspflichtigen unter Umständen auch zum Ausbau verpflichtet werden, sofern ihnen hierdurch unverhältnismässige Kosten erwachsen, aber nur dann, wenn Staat und Provinz einen angemessenen Beitrag dazu leisten.

Wasserbücher.

Eine grosse praktische Bedeutung hat die Einführung des Wasserbuches als Gegenstück zum Grundbuch. Für jeden Wasserlauf wird ein besonderes Wasserbuch eingerichtet, in das alle besonderen Rechte und Pflichten, die sich auf den Wasserlauf beziehen, einzutragen sind, unter anderem besondere Gerechtsame, die zurzeit bestehen und aufrechterhalten bleiben, ferner Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder als bestehend nachgewiesen werden, schliesslich alte Rechte, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie schon vor dem 1. Januar 1902 ausgeübt worden sind, oder dass die zu ihrer Ausübung dienenden Anlagen rechtmässig sind. Die Eintragung erfolgt teils von Amts wegen, teils auf Antrag.

Als Wasserbuchbehörde ist vom Abgeordnetenhaus der Bezirksausschuss eingesetzt worden. Beglaubigte Auszüge des Wasserbuchs sind bei den einzelnen Wasserpolizeibehörden niederzulegen. Im Gegensatz zum Grundbuch ist die Einsicht des Wasserbuchs jedem gestattet, auch kann jeder eine Abschrift daraus verlangen. Die Verhandlungen vor der Wasserbuchbehörde und die Eintragungen sind kostenfrei. Die Eintragungen gelten im allgemeinen bis zum Beweise des Gegenteils als richtig.

Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.

Die wesentlichsten unter diesen Abschnitt fallenden Bestimmungen betreffen den Schutz des Grund-

eigentümers gegen die Beeinträchtigung des Grundwassers durch andere. Auch hier ist der Grundsatz durchgeführt, dass der Geschädigte keinen Anspruch auf Unterlassung, sondern höchstens auf Schadloshaltung hat, wenn der Nutzen des einen den Schaden des andern erheblich übersteigt, oder wenn das Unternehmen dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Wassergenossenschaften.

Wassergenossenschaften können gebildet werden zu den im Gesetz besonders bezeichneten Arten von Unternehmungen, wenn sie dem öffentlichen Wohl oder einem gemeinschaftlichen Nutzen dienen. Als Neuerung ist dabei eingeführt, dass nicht nur Genossenschaften mit „Zulässigkeit des Beitrittszwanges“, sondern auch eigentliche „Zwangsgenossenschaften“ gebildet werden können gegen den Widerspruch aller Beteiligten. Die Bildung solcher Zwangsgenossenschaften ist im wesentlichen nur zulässig im Interesse des Hochwasserschutzes und zur Reinhaltung von Gewässern, wenn schwerwiegenden Mißständen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.

Zwangsrechte.

Die Ausübung von Zwangsrechten ist nur gegen volle Entschädigung zulässig; dagegen sind Gründe des öffentlichen Wohles nicht Voraussetzung zur Ausübung des Zwangsrechtes, sondern es genügt im allgemeinen, dass das Recht zweckmässig oder erforderlich für ein Unternehmen ist, und dass der davon erwartete Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt. So kann zum Beispiel zugunsten eines Triebwerkunternehmens verlangt werden, dass fremde Grundeigentümer die Durchleitung von Wasser und die Unterhaltung der Leitung dulden. So sind ferner Unternehmer von Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und dergleichen verpflichtet, deren Mitbenutzung einem andern zu gestatten, wenn dadurch der Betrieb der Anlage für den Unternehmer nicht wesentlich beeinträchtigt wird. So kann der Anlieger eines natürlichen Wasserlaufes von dessen Eigentümer verlangen, dass er die Einrichtung von Treppen, Brücken, Bootshäusern, Badeanstalten, Anlegestellen, Wascheinrichtungen und dergleichen gegen Entschädigung dulde.

Wasserpolizeibehörden.

Wasserpolizeibehörde ist für die Wasserläufe erster Ordnung im allgemeinen der Regierungspräsident; für Wasserläufe zweiter Ordnung und die nicht zu den Wasserläufen gehörigen Gewässer der Landrat, in Stadtkreisen und in Städten, deren Polizeiverwaltung nicht dem Landrat untersteht, die Ortspolizei; für Wasserläufe dritter Ordnung die Ortspolizeibehörde. Technisch genügend vorgebildete Beamte sollen als Berater der Wasserpolizeibehörden bestellt werden.

Wasserbeiräte.

Ähnlich den bestehenden Wasserstrassenbeiräten wird für jede Provinz ein Wasserbeirat gebildet. Die Befugnisse dieses Beirats sind allerdings sehr beschränkt; er soll von den zuständigen Ministern über grössere wasserwirtschaftliche Fragen gutachtlich gehört werden, er kann selbständig den Ministern solche Gutachten unterbreiten, und die Verleihungsbehörden können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Gutachten von ihm einfordern.

Wasserrecht

Ein eidgenössisches wasserwirtschaftliches Amt. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung mit Botschaft vom 13. März den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vor. Darin ist die für die wasserwirtschaftlichen Interessen der Schweiz höchst wichtige Neuerung enthalten, dass die bisherige Abteilung für Landeshydrographie erweitert und zu einer Abteilung für Wasserwirtschaft ausgebaut werden soll. Wir behalten uns die nähere Prüfung des Vorschlages, namentlich aber die Kritik der unseres Erachtens unglücklichen Zuteilung der neuen Abteilung zum Departement des Innern statt, wie es der Natur der Sache entspräche, zum „Volkswirtschaftsdepartement“ (bisher Departement für Handel, Industrie und Landwirtschaft), vor und beschränken uns für heute darauf, wiederzugeben, was die bundesrätliche Botschaft zu der Erweiterung sagt:

„Heute ist eine der hier in Betracht fallenden Aufgaben, das Studium und die Unterstützung der Schiffahrtsbestrebungen, auf verschiedene Departemente verteilt. Das Eisenbahndepartement befasst sich mit den Tariffragen und dem Verhältnis zu den Eisenbahnen; das Handels- und Industriedepartement sollte wohl die Interessen der künftigen Kundschaft der Schiffahrt vertreten; das Departement des Innern hat durch die Abteilung für Landeshydrographie und das Oberbauinspektorat die technischen Fragen zu untersuchen und zu begutachten, und das politische Departement hat bei der Regelung internationaler Fragen mitzuwirken. Dieser letztgenannte Punkt soll unberührt bleiben. In Beziehung auf die internen Aufgaben aber scheint eine Konzentration wünschenswert.“

Die Geschäfte, welche sich auf die Nutzbarmachung der Gewässer für Gewinnung von Wasserkräften bezogen, hat bis jetzt das Departement des Innern besorgt. Für die Behandlung des volkswirtschaftlich so wichtigen und auch juristisch schwierigen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte fehlte aber jegliche Organisation. Dazu kommt, dass, während die Bewilligung zur Ausfuhr von Wasserkräften ins Ausland vom Departement des Innern behandelt wird, die mit dem Transport elektrischer Energie zusammenhängenden Fragen (Anlage von Leitungen und Expropriation für solche) durch das Eisenbahndepartement gehen. Dieses verkehrt mit dem Starkstrominspektorat.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass die Vollziehung und der Ausbau des Art. 24^{bis} der Bundesverfassung betreffend die Gesetzgebung über die Wasserkräfte einem einzigen Departemente zugewiesen wird. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht im engsten Zusammenhange mit der Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie. Die Möglichkeit der Schiffahrt wiederum hängt in hohem Masse von der Anlage der Wasserwerke ab. Das Ganze, die rationelle Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte, ist für unser Land von so grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, von einer Bedeutung, die noch in kraftvoller, vielversprechender Entwicklung begriffen ist, dass es sich gewiss lohnt, eine besondere Abteilung für Wasserwirtschaft zu errichten, welche die Durchführung des Art. 24^{bis} zu sichern und den Vollzug des auf Grund dieses Verfassungsartikels zu erlassenden Bundesgesetzes zu leiten haben wird. Diese Abteilung muss mit technischen und mit volkswirtschaftlich gebildeten Kräften versehen sein, wenn sie den Anforderungen genügen soll, die an sie herantreten.

Die Aufgaben, die dieser Abteilung für Wasserwirtschaft zufallen sollen, haben wir in unserm Gesetzentwurf in allgemeinen Umrissen gezeichnet. Es ergibt sich daraus, dass der Abteilung auch die Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Abgabe von Wasserkräften in das Ausland und die Anlage und den Betrieb elektrischer Leitungen und Installationen zugeteilt werden sollen. Dies scheint keine Schwierigkeiten zu bieten. In das Arbeitsgebiet der neuen Abteilung sollen ferner fallen die Aufgaben, welche zurzeit von der Abteilung für Landeshydrographie besorgt werden.

Die in der Hauptsache wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen der Landeshydrographie dienen als Grundlage für die Fluss- und Wildbadkorrekturen, für die Ausnutzung der Wasserläufe zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie und für die Studien zum Zwecke der Entwicklung der Schiffahrt. Die Landeshydrographie ist also auch ein Hilfsorgan des Oberbauinspektorats und der Inspektion für das Forstwesen. Sie steht zu diesen Dienstzweigen in vielfacher Beziehung und das muss auch künftighin der Fall sein.

Die Landeshydrographie dient aber ausserdem der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie und für die Entwicklung der Schiffahrt. Es wäre unseres Erachtens durchaus unzweckmässig, sie als selbständige Abteilung weiter bestehen zu lassen; sie muss vielmehr den Kern bilden für die neu zu errichtende Abteilung für Wasserwirtschaft. Wollte man für diese Zwecke zwei getrennte Abteilungen nebeneinander errichten, so würde das zweifellos zur Folge haben, dass mit doppeltem Faden genäht würde, das heisst, dass ein viel zu zahlreiches Personal von Beamten angestellt werden müsste. Abgesehen davon aber würde die auch auf diesem Gebiete so ausserordentlich wichtige Einheit der Leitung verloren gehen.“

Die Aufgaben der neuen Abteilung für Wasserwirtschaft werden im Bundesgesetzentwurf, Art. 26. V. folgendermassen umschrieben:

1. Studien und Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Schadensabwendung und ihrer Nutzbarmachung für Gewinnung von Wasserkräften und für die Schiffahrt.
2. Technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung der Gewässer, sowie Vorbehandlung und Vollziehung der Gesetzgebung und der Staatsverträge aus diesem Gebiete.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Abgabe von Wasserkräften in das Ausland und die Anlage und den Betrieb elektrischer Leitungen und Einrichtungen.“

Wasserbau und Flusskorrekturen

Aarekorrektur. Die längst als notwendig erkannte Aarekorrektur im „Hasli“ unterhalb Olten ist jetzt in Angriff genommen worden. Da diese Arbeiten im engen Zusammenhang mit den Kanalbauten für die neue elektrische Kraftanlage stehen, so wurde die Ausführung dem Elektrizitätswerk Olten-Aarburg übertragen. Auf die Ausschreibung liefen acht Offerten ein mit einer Mindestforderung von Fr. 353,000 und einer Höchstforderung vom doppelten Betrage. Die Arbeiten wurden an das Unternehmer-Konsortium Tottoli & Müller in Zofingen und Belart & Cie. in Olten vergeben.

Rheinkorrektur. Der Oberingenieur der st. gallischen Rheinkorrektur, Herr Böhi, hat kürzlich in Rebstein einen Vortrag über den obern Rheindurchstich gehalten. Nachdem sich der untere Durchstich sehr gut bewährt hat, ist anzunehmen, dass auch mit dem oberen günstige Wirkungen auf die Sohlenvertiefung im Rheinbett erzielt werden können, wenn auch die Verhältnisse hier wesentlich schwieriger sind. Der neue Kanal muss in der Gegend der Dörfer Widnau und Diepoldsau in weite Torfgebiete gebaut werden, und dazu in ein Gelände, wo der Hochwasserspiegel 5 m über der Talsohle liegt. Gewaltige Dämme müssen deshalb links und rechts von dem neuen Kanal errichtet werden, um die Gefahr eines Einbruchs der Rheinwasser in das tiefer als der Durchstich liegende Land zu verhüten. Würde ein solcher Einbruch aus dem neuen Durchstich erfolgen, so wäre der Schaden weit grösser als beim frühern Zustand. Das eigent-